

# Erläuterungen – Simulator, Eintragung der Angaben

## Allgemeine Anmerkungen

---

Bei der durch den Simulator durchgeführten Berechnung wird der Einkommensteuertarif auf das entsprechende steuerpflichtige Einkommen angewendet. Der Simulator berechnet auf Grund der eingetragenen Angaben das steuerpflichtige Einkommen unter Berücksichtigung etwaiger steuerbefreiten Einkünfte (d.h. Einkünfte, die nicht der luxemburgischen Einkommensteuer unterliegen).

Da es sich hierbei um eine Steuersimulation für das kommende Steuerjahr handelt, sind die anzugebenden Einkommensbeträge unter Berücksichtigung der aktuellen Situation möglichst genau und realitätsnah zu schätzen.

Zweck dieses Vorgangs ist es, dem verheirateten Steuerpflichtigen eine Simulation seiner steuerlichen Situation im Falle einer Einzelveranlagung anzubieten, oder auch die Simulation des Steuersatzes auf den Lohnsteuerkarten der nichtansässigen Steuerpflichtigen im Falle einer Zusammenveranlagung.

Ein Antrag auf Einzelveranlagung zieht in jedem Fall eine sofortige Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte mit sich. Was die nichtansässigen Steuerpflichtigen betrifft, so zieht die auf Antrag erfolgte Eintragung eines personalisierten Steuersatzes auf der Lohnsteuerkarte die Verpflichtung der Abgabe einer Einkommensteuererklärung (Vordruck 100) nach Ablauf des betreffenden Steuerjahres mit sich.

## Anmerkungen

---

Ziel des vorliegenden Hilfetextes ist es, den Steuerpflichtigen beim Vorgang des Antrags behilflich zu sein und ersetzt weder Rundschreiben des Steuerdirektors, noch Verwaltungsmitteilungen, noch gesetzliche oder in einem großherzoglichen Reglement enthaltene Bestimmungen. Es handelt sich um eine kontextabhängige Erklärung des Simulators « Antrag auf Einzelveranlagung/Steuersatz RTS ».

Weitere Einzelheiten finden Sie in der Rubrik « A bis Z » auf der offiziellen Internetseite der Steuerverwaltung (<http://www.impotsdirects.public.lu/fr/az.html>).

Datum der letzten Änderung: 11. Juni 2026

## Inhaltsverzeichnis

### Erläuterungen – Simulator, Eintragung der Angaben

Allgemeine Anmerkungen .....	1
Anmerkungen .....	1
Nettogewinne .....	3
Einkünfte aus einer nichtselbstständigen Arbeit .....	3
Einkünfte aus Pensionen oder Renten.....	5
Einkünfte aus Kapitalvermögen.....	6
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung .....	7
- Sozialversicherungsbeiträge.....	9
- Sonderausgaben .....	9
- Abschlag für außergewöhnliche Belastungen (Art. 127 und 127 <i>bis</i> L.I.R.)...	11
- Außerberuflicher Freibetrag - AE (Art. 129b L.I.R.).....	12
- Immobiliensonderfreibetrag (Artikel 129e L.I.R.) .....	13
- Sonderabschlag Bau (Artikel 129f L.I.R.).....	13
- Freibetrag für die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigkeit (Artikel 129g L.I.R.) .....	14
- Freibetrag laut Artikel 153(5) L.I.R.....	14

## Nettogewinne

---

Diese Rubrik bezieht sich auf sämtliche berufliche Einkünfte aus selbstständigen Tätigkeiten, die die beiden Ehepartner voraussichtlich im betreffenden Steuerjahr erzielen werden, und zwar:

- der Gewinn aus Gewerbebetrieb,
- der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft und
- der Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufs.

### *Steuerbefreiter Teil (= nicht in Luxemburg steuerpflichtig)*

Nettogewinne, die nicht in Luxemburg steuerpflichtig sind, sind in der Kolonne « Steuerbefreit » anzugeben. Die Berechnung der steuerbefreiten Nettogewinne erfolgt gemäß den gleichen Regeln, wie sie bei der Berechnung der inländischen Nettogewinne anwendbar sind.

Diese steuerbefreiten Nettogewinne werden ausschließlich bei der Berechnung des Steuersatzes berücksichtigt, der auf die in Luxemburg steuerpflichtigen Nettogewinne anwendbar ist.

## Einkünfte aus einer nichtselbstständigen Arbeit

---

Diese Rubrik bezieht sich auf sämtliche Einkünfte aus einer nichtselbstständigen Arbeit, die die beiden Ehepartner voraussichtlich im betreffenden Steuerjahr erzielen werden.

Die steuerpflichtigen Einkünfte ergeben sich aus dem Überschuss der in Luxemburg steuerpflichtigen Bruttobezüge (insbesondere Gehälter, erhaltene Vorteile, usw.) über die zugehörigen

### **Werbungskosten.**

Die Einkünfte eines jeden Ehepartners werden wie folgt berechnet :

- Bruttobezüge aus einer nicht selbstständigen Arbeit
- **Pauschalabzug für Fahrtkosten**
- 540 € pro Jahr (**Pauschbetrag** für **Werbungskosten**) oder tatsächliche Werbungskosten
- **Steuerfreie Einkünfte** gemäß einer gesetzlichen oder vorschriftsmäßigen Bestimmung

---

= Einkünfte aus einer nichtselbstständigen Arbeit (*in das entsprechende Kästchen eintragen*)

### 1. Die Werbungskosten

Werbungskosten sind Aufwendungen, die unmittelbar zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen gemacht werden. Es gilt zu unterscheiden zwischen:

- dem **Pauschalabzug für Fahrtkosten:**
- den **sonstigen Werbungskosten:**

Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gilt ein jährlicher Werbungskosten-Pauschbetrag von 540 €.

*Der Pauschbetrag von 540 € kann durch den Betrag der tatsächlichen Werbungskosten ersetzt werden, falls dieser 540 € übersteigt.*

c) dem erhöhten Pauschbetrag für [Werbungskosten der Lohnempfänger bei Invalidität oder Gebrechen](#).

## 2. Die steuerfreien Einkünfte

Steuerfreie Einkünfte (z.B. Löhne, die für Überstunden bezahlt werden, Lohnzuschläge für Nacht-Sonntags- und Feiertagsarbeit) sind insbesondere in Artikel 115 L.I.R.<sup>1</sup> aufgezählt. Auf Ihrer Bescheinigung des Lohns, (*französisch certificat de salaire*) können bereits steuerfreie Einkünfte eingetragen sein.

nationale Identifikationsnummer  
Vordruck 160      Jahr: 2025      Seite: 1/1

**Bescheinigung des Lohns, des Steuerabzugs und der Vergütung der Steuerkredite 2025<sup>1)</sup>**

Zurücksetzen

Arbeiter(in): Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_  
 Nummer \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_  
 Postleitzahl \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Zeile			
1	Zeitraum vom _____ bis _____	Steuerklasse und -satz (gemäß Steuerkarte)	
2	A) Bruttoarbeitslöhne <sup>2)</sup>	46.200,00	J) Bezeichnung des Arbeitgebers
3			Name _____
4			Anschrift _____
5	Beteiligungsprämie		Altensnummer _____
6	Einkünfte als Impat (Art. 115, 13b L.I.R.)		
7	Mietprämie		
8	Prämie für junge Arbeitnehmer		
9	Andere (bitte präzisieren) <sup>3)</sup>		
10	Zwischensumme:	46.200,00	
11	B) Abzüge		K) verantwortliche(r) Sachbearbeiter(in) für Lohn- und Gehaltsabrechnung
12	1. Sozialbeiträge <sup>4)</sup>	4.920,30	Name _____
13	nicht abzugsfähige Sozialbeiträge		Anschrift _____
14	nicht abzugsfähige Sozialbeiträge auf Beteiligungsprämie		
15	nicht abzugsfähige Sozialbeiträge auf Einkünften als Impat		
16	nicht abzugsfähige Sozialbeiträge auf Mietprämie		
17	nicht abzugsfähige Sozialbeiträge auf Prämie für junge Arbeitnehmer		E-mail _____
18	abzugsfähige Sozialbeiträge (Zeilen 12 - (13+14+15+16+17)):	4.920,30	Telefon _____
19	2. Abzüge <sup>5)</sup>		L) Entschädigung durch die Nationale Gesundheitskasse <sup>6)</sup>
20	FD	2.574,00	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>
21	FO		von _____ bis _____
22	FFO		von _____ bis _____
23	DS		von _____ bis _____
24	FDS		
25	CE		M) LRCP <sup>7)</sup> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>
26	AC		
27	LRCP		N) Anzahl der in Luxemburg zu steuernden Tage _____
28	C) Befreiungen		Anzahl der nicht in Luxemburg zu steuernden Tage _____
29	1. Löhne, die für Überstunden gezahlt werden	275,00	steuerbefreiter Nettobetrag _____
30	Lohnzuschläge		
31	Lohnzuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit		
32	steuerbefreite Beteiligungsprämie		
33	steuerbefreite Einkünfte als Impat		
34	steuerbefreite Mietprämie		
35	steuerbefreite Prämie für junge Arbeitnehmer		
36	2. Weitere Befreiungen (genau bezeichnen) <sup>8)</sup>		
37	PH	1.000,00	als richtig bescheinigt.
38			_____, den _____
39	D) Bemessungsgrundlage für Lohnsteuerberechnung	37.430,70	Unterschrift des Arbeitgebers _____
40	E) einbehaltene Lohnsteuer		
41	F) Vergütung des Steuerkredits für Arbeitnehmer	CIS 300,00	
42	G) Vergütung des Steuerkredits CO2 für Arbeitnehmer	CI-CO2	
43	H) Steuerkredit sozialer Mindestlohn	CISSM	
44	I) Vergütung des Steuerkredits für Alleinerziehende	CIM	

	Betrag
<b>Bruttobezug</b>	46.200,00
<b>Abzüge</b>	
– FD ( <i>Fahrtkosten</i> )	– 2.574,00
– Pauschbetrag ( <i>kein Eintrag auf der Bescheinigung des Lohns</i> )	– 540,00
– steuerfreie Einkünfte	– 275,00
– sonstige steuerfreie Einkünfte	– 1.000,00
<b>Einkünfte =</b>	<b>41.811</b>

*Die restlichen Eintragungen sind bei der Bestimmung der Einkünfte aus einer nichtselbständigen Arbeit nicht zu berücksichtigen.*

Die abziehbaren **Sozialversicherungsbeiträge** sind in der Rubrik « Sozialversicherungsbeiträge » einzutragen.

<sup>1</sup> Abgeändertes Einkommensteuergesetz vom 4. Dezember 1967  
(Internetseite : [www.impotsdirects.public.lu/fr/legislation/LIR.html](http://www.impotsdirects.public.lu/fr/legislation/LIR.html))

### *Steuerbefreiter Teil (= nicht in Luxemburg steuerpflichtig)*

Einkünfte aus einer nichtselbstständigen Arbeit, die nicht in Luxemburg steuerpflichtig sind, sind in der Kolonne « Steuerbefreit » anzugeben. Die Berechnung der steuerbefreiten Einkünfte erfolgt gemäß den gleichen Regeln, wie sie bei der Berechnung der inländischen Einkünfte anwendbar sind.

Diese steuerbefreiten Einkünfte aus einer nichtselbstständigen Arbeit werden ausschließlich bei der Berechnung des Steuersatzes berücksichtigt, der auf die in Luxemburg steuerpflichtigen Einkünfte anwendbar ist.

## **Einkünfte aus Pensionen oder Renten**

---

Diese Rubrik bezieht sich auf sämtliche Einkünfte aus Pensionen oder Renten, die die beiden Ehepartner voraussichtlich im betreffenden Steuerjahr erzielen werden.

Die steuerpflichtigen Einkünfte ergeben sich aus dem Überschuss der in Luxemburg steuerpflichtigen Bruttopension (oder Bruttorente) über die zugehörigen **Werbungskosten**.

Die Einkünfte eines jeden Ehepartners werden wie folgt berechnet:

- Bruttopension oder Bruttorente
- 300 € pro Jahr (**Pauschbetrag** für **Werbungskosten**) oder tatsächliche Werbungskosten
- **Steuerfreie Einkünfte** gemäß einer gesetzlichen oder vorschriftsmäßigen Bestimmung

---

= Einkünfte aus Pensionen oder Renten *(in das entsprechende Kästchen eintragen)*

### **1. Die Werbungskosten**

Werbungskosten sind Aufwendungen, die unmittelbar zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen gemacht werden. Bei Einkünften aus Pensionen oder Renten gilt ein jährlicher Werbungskosten-Pauschbetrag von 300 €.

*Der Pauschbetrag von 300 € kann durch den Betrag der tatsächlichen Werbungskosten ersetzt werden, falls dieser 300 € übersteigt.*

### **2. Die steuerfreien Einkünfte**

Steuerfreie Einkünfte (z.B. 50% der monatlichen Leibrente, die aus einem Altersvorsorgevertrag hervorgeht) sind insbesondere in Artikel 115 L.I.R.<sup>1</sup> aufgezählt.

### *Steuerbefreiter Teil (= nicht in Luxemburg steuerpflichtig)*

Einkünfte aus Pensionen oder Renten, die nicht in Luxemburg steuerpflichtig sind, sind in der Kolonne « Steuerbefreit » anzugeben. Die Berechnung der steuerbefreiten Einkünfte erfolgt gemäß den gleichen Regeln, wie sie bei der Berechnung der inländischen Einkünfte anwendbar sind.

Diese steuerbefreiten Einkünfte aus Pensionen oder Renten werden ausschließlich bei der Berechnung des Steuersatzes berücksichtigt, der auf die in Luxemburg steuerpflichtigen Einkünfte anwendbar ist.

## Einkünfte aus Kapitalvermögen

Diese Rubrik bezieht sich auf sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen, die die beiden Ehepartner voraussichtlich im betreffenden Steuerjahr erzielen werden.

Die steuerpflichtigen Einkünfte ergeben sich aus dem Überschuss der in Luxemburg steuerpflichtigen Kapitaleinkünfte über die zugehörigen **Werbungskosten**.

Die Einkünfte eines jeden Ehepartners werden wie folgt berechnet:

Bruttoeinkünfte aus Kapitalvermögen

- die steuerfreien Einkünfte gemäß Artikel 115, Nummer 15a L.I.R.<sup>1</sup>
- 25 € pro Jahr (**Pauschbetrag** für **Werbungskosten**) oder tatsächliche Werbungskosten

---

= Gesamtbetrag der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Der Gesamtbetrag ist negativ



Der Gesamtbetrag ist positiv



zuvor ermittelter Gesamtbetrag

– 1.500 € pro Jahr (**steuerfreie Tranche**)

---

= Einkünfte (in das entsprechende Kästchen eintragen)

Ein Verlustüberschuss (d.h. ein negativer Gesamtbetrag) kann nicht mit den Einkünften der anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. *Es bleibt anzumerken, dass Artikel 97 Absatz 5 L.I.R.<sup>1</sup> eine Ausnahme zu dieser Bestimmung vorsieht.*

### 1. Die Werbungskosten

Werbungskosten sind Aufwendungen, die unmittelbar zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen gemacht werden. Im Fall, wo die Einkünfte aus Kapitalvermögen zu 50% steuerfrei sind, gemäß den Bestimmungen von Artikel 115 Nummer 15a L.I.R.<sup>1</sup>, ist der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ebenfalls auf 50% begrenzt.

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen gilt ein jährlicher Werbungskosten-Pauschbetrag von 25 €.

*Dieser Pauschbetrag kann durch den Betrag der tatsächlichen Werbungskosten ersetzt werden, falls dieser 25 € übersteigt.*

### 2. Die steuerfreien Einkünfte

Im Fall eines positiven Gesamtbetrags der Einkünfte aus Kapitalvermögen wird dieser um den Betrag einer steuerfreien Tranche in Höhe von 1.500 € verringert, ohne dass der Abzug dieser Tranche zu einem Verlust führen kann. Im Fall einer Zusammenveranlagung wird diese Tranche verdoppelt.

### *Steuerbefreiter Teil (= nicht in Luxemburg steuerpflichtig)*

Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht in Luxemburg steuerpflichtig sind, sind in der Kolonne «Steuerbefreit» anzugeben. Die Berechnung der steuerbefreiten Einkünfte erfolgt gemäß den gleichen Regeln, wie sie bei der Berechnung der inländischen Einkünfte anwendbar sind.

Diese steuerbefreiten Einkünfte aus Kapitalvermögen werden ausschließlich bei der Berechnung des Steuersatzes berücksichtigt, der auf die in Luxemburg steuerpflichtigen Einkünfte anwendbar ist.

## **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**

---

Diese Rubrik bezieht sich auf sämtliche Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die die beiden Ehepartner voraussichtlich im betreffenden Steuerjahr erzielen werden.

Die steuerpflichtigen Einkünfte ergeben sich aus dem Überschuss der in Luxemburg steuerpflichtigen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung über die zugehörigen Werbungskosten.

Die Finanzierungskosten (Schuldzinsen aus einem Immobiliendarlehen, Kosten in Zusammenhang mit der Eintragung der Hypothek, Kreditbearbeitungsgebühren der Bank) in Zusammenhang mit der Anschaffung, dem Bau, der Vergrößerung, dem Umbau oder der Instandsetzung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung des Steuerpflichtigen (siehe weiter unten), oder einer vermieteten Wohnung (Seite 8), sind von Natur aus Werbungskosten, die in der Rubrik der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung abziehbar sind.

### Wohnung, die vom Steuerpflichtigen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird

Nutzt der Eigentümer eine ihm gehörende Wohnung zu eigenen Wohnzwecken, so wird in seiner Person ein Nutzungswert für diese Wohnung festgesetzt. Ab dem Steuerjahr 2017 ist dieser Nutzungswert auf 0% des Einheitswerts der entsprechenden Wohnung festgesetzt.

Von besagtem Nutzungswert (0 Euro) können ausschließlich Schuldzinsen (abzüglich des Betrags einer etwaigen Zinssubvention oder Zinsbonifikation) als Werbungskosten abgezogen werden. Die Schuldzinsen können bis zu einem jährlichen Höchstbetrag abgezogen werden, der vom Zeitpunkt der Benutzung der Wohnung und der Zusammenstellung des Haushalts abhängt (siehe Beispiele in der untenstehenden Tabelle). Im Gegensatz hierzu sind die Schuldzinsen in Zusammenhang mit einem Zweitwohnsitz nicht abziehbar.

*Leibrenten, die als Werbungskosten anzusehen sind, werden mit den Schuldzinsen gleichgesetzt.*

Jährliche Höchstbeträge seit dem Jahr 2024:

Erstbezug der Eigentumswohnung	für das zweite Jahr nach Festsetzung des Mietwerts und die drei folgenden Jahre	für die fünf folgenden Jahre	für die nachfolgenden Jahre
Abzugsfähiger Höchstbetrag pro Person im Haushalt	4.000 €	3.000 €	2.000 €

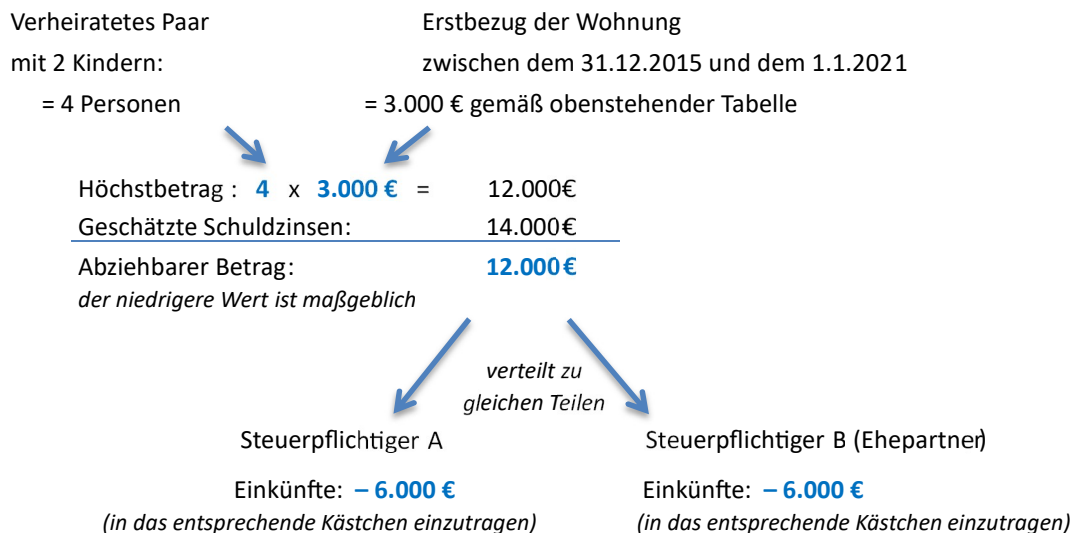
Der Höchstbetrag erhöht sich um seinen eigenen Betrag für den Ehepartner und für jedes zum Haushalt gehörende Kind.

Im Fall, wo es sich um eine gemeinsame Wohnung der zusammen veranlagten Ehepartner handelt, ist eine Hälfte des Betrags der abzugsfähigen Schuldzinsen in der Kolonne des Steuerpflichtigen einzutragen, während die andere Hälfte in der Kolonne des Ehepartners anzugeben ist.

### Beispiel :

- Situation eines verheirateten Paares, Steuerpflichtige A und B, mit 2 Kindern;
- A und B besitzen zu gleichen Teilen ein Einfamilienhaus, das sie zusammen mit ihren Kindern zu eigenen Wohnzwecken nutzen;
- Das verheiratete Paar bewohnt das Haus seit April 2018
- Geschätzte Schuldzinsen für das Jahr 2026: 14.000 €  
(gemäß Zins- und Tilgungsplan)

### **Berechnung der abzugsfähigen Höchstbeträge:**



### Vermietete Wohnung

Wenn ein bebautes Grundstück (Wohnung oder Einfamilienhaus), das zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen gehört, vermietet ist, dann sind die im Steuerjahr erzielten Mieteinnahmen unter der Einkunftsart der Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung zu besteuern.

### *Steuerbefreiter Teil (= nicht in Luxemburg steuerpflichtig)*

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die nicht in Luxemburg steuerpflichtig sind, sind in der Kolonne « Steuerbefreit » anzugeben. Die Berechnung der steuerbefreiten Einkünfte erfolgt gemäß den gleichen Regeln, wie sie bei der Berechnung der inländischen Einkünfte anwendbar sind.

Diese steuerbefreiten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung werden ausschließlich bei der Berechnung des Steuersatzes berücksichtigt, der auf die in Luxemburg steuerpflichtigen Einkünfte anwendbar ist.

## - Sozialversicherungsbeiträge

---

Diese Rubrik bezieht sich auf die Sozialversicherungsbeiträge, die beide Ehepartner voraussichtlich im entsprechenden Steuerjahr leisten werden. Zwecks Übersichtlichkeit der Darstellung der Sonderausgaben, sind die Sozialversicherungsbeiträge im Rahmen der Simulation in der eigens dafür bestimmten Rubrik einzutragen. Die abziehbaren Sozialversicherungsbeiträge sind in Artikel 110 L.I.R. definiert.

### *Steuerbefreiter Teil (= nicht in Luxemburg steuerpflichtig)*

Die Sozialversicherungsbeiträge, die sich auf Einkünfte beziehen, die nicht in Luxemburg steuerpflichtig sind, sind in der Kolonne « Steuerbefreit » anzugeben. Diese werden ausschließlich bei der Berechnung des Steuersatzes berücksichtigt, der auf die in Luxemburg steuerpflichtigen Einkünfte anwendbar ist.

## - Sonderausgaben

---

Diese Rubrik bezieht sich auf die voraussichtlichen Sonderausgaben (ausschließlich der Sozialversicherungsbeiträge, siehe vorhergehende Rubrik), die beide Ehepartner voraussichtlich im entsprechenden Steuerjahr vornehmen werden.

In der Folge wurde hier eine zusammenfassende Tabelle hinzugefügt mit den geläufigsten Sonderausgaben, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Höchstbeträge.

Sonderausgaben	Gesetzliche Höchstbeträge
an den geschiedenen Ehepartner gezahlte Renten und dauernde Lasten	Höchstbetrag 24.000 € pro geschiedenem Ehepartner
Schuldzinsen und Versicherungsprämien	Höchstbetrag von 672 € pro Person im Haushalt
Prämien im Rahmen eines Altersvorsorgevertrags (Art. 111bis L.I.R.)	Individueller Höchstbetrag von 4.500 € für jeden Ehepartner einzeln berechnet, der einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat
Beiträge an eine Bausparkasse	Höchstbetrag von 672 € pro Person im Haushalt (1.344 € wenn das Alter des großjährigen Unterzeichners (Steuerpflichtiger/ Ehepartner) zu Beginn des Steuerjahres 18 bis 40 Jahre beträgt)
Persönliche Beiträge an ein Zusatzpensionsregime (abgeändertes Gesetz vom 8. Juni 1999)	Höchstbetrag von 1.200 €
Spenden	die Summe der Spenden kann nicht niedriger sein als 120 €, nicht höher sein als 1.000.000 € und sie kann die Summe der Einkünfte nicht um mehr als 20% überschreiten

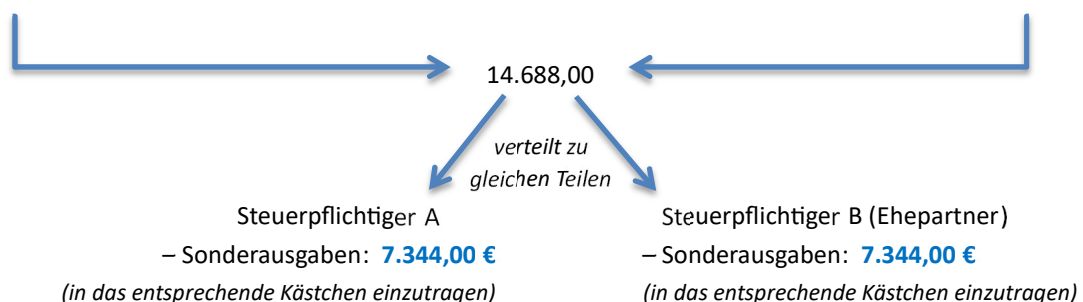
Liegt der Gesamtbetrag der Sonderausgaben in einem bestimmten Steuerjahr unter 480 €, wird ein Pauschbetrag von **480 €** für dieses Steuerjahr abgezogen. Erzielen beide zusammen veranlagte Ehepartner Einkünfte aus einer nichtselbstständigen Arbeit, dann beträgt der Pauschbetrag **960 €**.

**Achtung:** das Erfassen der angeführten Beträge kann sich in Abhängigkeit der gewünschten Simulation ändern<sup>2</sup>, da einige der oben aufgeführten Sonderausgaben-Höchstbeträge, unter Berücksichtigung des Alters des Unterzeichners oder Versicherungsnehmers bestimmt werden.

**Beispiel :**

- Situation eines verheirateten Paares, Steuerpflichtige A und B, mit 2 Kindern:
  - Alter des Steuerpflichtigen A am 1.1.2026: 38 Jahre;
  - Alter des Steuerpflichtigen B am 1.1.2026: 42 Jahre;
- geschätzte Schuldzinsen und Versicherungsprämien für 2026: 2.800 €
- für 2026 geschätzte Prämien im Rahmen eines Altersvorsorgevertrages (Art. 111bis L.I.R.):
  - Steuerpflichtiger A : 4.800 €,
  - Steuerpflichtiger B : 2.500 €;
- für 2026 geschätzte Beiträge an eine Bausparkasse:
  - Steuerpflichtiger A : 3.000 €,
  - Steuerpflichtiger B : 2.000 €;

<b>Gewünschte Simulation :</b>					
• Zusammenveranlagung oder					
• Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkünfte (Artikel 3ter, Absatz 3 L.I.R.)					
Sonderausgaben	Tatsächliche Ausgaben			Vorgesehene Höchstbeträge	abzugsfähige Beträge
	gemeinsam	von A	von B		
Schuldzinsen und Versicherungsprämien	2.800,00 €			2.688,00 €	2.688,00 € <sup>3</sup>
Prämien im Rahmen eines Altersvorsorgevertrages		4.800,00 €		4.500,00 €	4.500,00 € <sup>3</sup>
			2.500,00 €	4.500,00 €	2.500,00 € <sup>3</sup>
Beiträge an eine Bausparkasse		3.000,00 €	2.000,00 €	4 <sup>4</sup> x 1.344 = 5.376,00 €	5.000,00 € <sup>3</sup>
<b>unter den Sonderausgaben abzugsfähiger Gesamtbetrag</b>					<b>14.688,00 €</b>



<sup>2</sup> Entweder bei Zusammenveranlagung, bei strikter Einzelveranlagung gemäß Artikel 3ter Absatz 2 L.I.R. oder bei Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkünfte gemäß Artikel 3ter Absatz 3 L.I.R.).

<sup>3</sup> Der niedrigere Wert ist maßgeblich.

<sup>4</sup> Verheiratetes Paar mit 2 Kindern = 4 Personen.

**Gewünschte Simulation:**

- strikte Einzelveranlagung (Artikel 3ter, Absatz 2 L.I.R.)

Sonderausgaben	Steuerpflichtiger A			Steuerpflichtiger B (Ehegatte)		
	Sonderausgaben von A	Vorgesehene Höchstbeträge	abzugsfähige Beträge	Sonderausgaben von B	Vorgesehene Höchstbeträge	abzugsfähige Beträge
Schuldzinsen und Versicherungsprämien	1.400,00 €	1.344,00 €	1.344,00 € <sup>3</sup>	1.400,00 €	1.344,00 €	1.344,00 € <sup>3</sup>
Prämien im Rahmen eines Altersvorsorgevertrags	4.800,00 €	4.500,00 €	4.500,00 € <sup>3</sup>	2.500,00 €	4.500,00 €	2.500,00 € <sup>3</sup>
Beiträge an eine Bausparkasse	3.000,00 €	2.688,00 € <sup>5</sup>	2.688,00 € <sup>3</sup>	2.000,00 €	1.344,00 € <sup>6</sup>	1.344,00 € <sup>3</sup>
<b>Unter den Sonderausgaben abzugsfähiger Gesamtbetrag</b>			<b>8.532,00 €</b>			<b>5.188,00 €</b>

Steuerpflichtiger A  
 - Sonderausgaben: **8.532,00 €**  
 (in das entsprechende Kästchen einzutragen)

Steuerpflichtiger B (Ehepartner)  
 - Sonderausgaben: **5.188,00 €**  
 (in das entsprechende Kästchen einzutragen)

**- Abschlag für außergewöhnliche Belastungen (Art. 127 und 127bis L.I.R.)**

Der Abschlag für außergewöhnliche Belastungen wird unter gewissen Bedingungen für Belastungen gewährt, die vom Gesetz als außergewöhnlich angesehen werden. Die voraussichtlichen außergewöhnlichen Belastungen für das Steuerjahr können unter Einhaltung der nachstehenden Höchstbeträge berücksichtigt werden:

Pauschabschlag	Jahreshöchstbetrag des Abschlags
- für Kosten für Hauspersonal, Kosten für Hilfeleistungen bei Pflegebedürftigkeit, Kosten für Kinderbewahrung	5.400 €
- für Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten	5.424 € (pro Kind)

Im Rahmen des Simulators auf MyGuichet können auch außergewöhnliche Belastungen angegeben werden, die nicht unter einen Pauschabschlag fallen, in dem Fall rechnet der Assistent jedoch nicht die « zumutbare Belastung » (Art. 127, Absatz 4 L.I.R.) zwecks Bestimmung des genauen Betrags des Abschlags.

<sup>5</sup> Höchstbetrag für den Steuerpflichtigen A, < 40 Jahre alt zum 1.1.2026: (1.344) + 50% von (2 Kinder x 1.344) = 2.688 €

<sup>6</sup> Höchstbetrag für den Steuerpflichtigen B, > 40 Jahre alt zum 1.1.2026: (672) + 50% von (2 Kinder x 672) = 1.344 €

## - Außerberuflicher Freibetrag - AE (Art. 129b L.I.R.)

Der außerberufliche Freibetrag (AE) von **4.500 €** ist bei Ehepartnern anzuwenden, die zusammen zu veranlagten sind, und beide Einkünfte aus einer beruflichen Tätigkeit erzielen. Mit anderen Worten, erzielt nur einer der Ehepartner Einkünfte aus einer beruflichen Tätigkeit ist der AE nicht zu gewähren. Im Rahmen der Anwendung des außerberuflichen Freibetrags sind die Einkünfte aus Pensionen oder Renten nicht als berufliche Einkünfte anzusehen.

Was die Lohnsteuerkarte betrifft, so ist der außerberufliche Freibetrag (AE), der auf der zweiten Lohnsteuerkarte (Steuerkarte des Ehepartners, dessen Bezüge am niedrigsten sind) des Haushalts eingetragen ist, im Betrag des Ehepartnerfreibetrags von 5.520 € (Bezeichnung „AC“) inbegriffen.

Im Rahmen der Simulation wird empfohlen, **2.250 €** beim Steuerpflichtigen und **2.250 €** beim Ehepartner einzutragen.

Achtung: Der außerberufliche Freibetrag kann nicht zu negativen Einkünften führen.

### Beispiel :

- Situation eines **zusammen veranlagten** Ehepaars:

	Einkünfte des Steuerpflichtigen		Einkünfte des Ehegatten	
	Inländisch	Steuerbefreit	Inländisch	Steuerbefreit
Einkünfte aus einer nichtselbständigen Arbeit	20.000,00 €	10.000,00 €		4.000,00 €
– Sozialversicherungsbeiträge	2.210,00 €	1.250,00 €		400,00 €
<p><u>Berechnung des außerberuflichen Freibetrags:</u>  <b>Niedrigste</b> Einkünfte aus einer beruflichen Tätigkeit : 4.000,00 €                      – Beiträge an obligatorische Sozialversicherungen : – 400,00 €                      – Pauschbetrages für Sonderausgaben : – 480,00 €                      = Außerberuflicher Freibetrag: = <b>3.120,00 €</b> (und nicht 4.500 €)</p>				
– Außerberuflicher Freibetrag (Art. 129b L.I.R.):	<b>2.250,00 €</b>			<b>870,00 €</b>

### Steuerbefreiter Teil (= nicht in Luxemburg steuerpflichtig)

Erzielt einer der Ehepartner in Luxemburg steuerpflichtige Einkünfte aus einer beruflichen Tätigkeit und der andere Ehepartner nicht in Luxemburg steuerpflichtige Einkünfte aus einer beruflichen Tätigkeit, dann ist der außerberufliche Freibetrag (im vorangehenden Beispiel in Höhe von 870 €) in der Kolonne mit der Bezeichnung „steuerbefreit“, anzugeben. Dieser Abschlag wird nur berücksichtigt zwecks Berechnung des Steuersatzes, der auf die in Luxemburg steuerpflichtigen Einkünfte anzuwenden ist.

## - Immobiliensonderfreibetrag (Artikel 129e L.I.R.)

---

Der Steuerpflichtige, der Nettoeinkünfte aus der Vermietung von Immobilien erzielt, die im Großherzogtum Luxemburg steuerpflichtig sind und unter Berücksichtigung einer beschleunigten Abschreibung von 4 % gemäß Artikel 106 Absatz 4 L.I.R. ermittelt werden, Absatz 4 L.I.R. aufgrund einer Immobilie oder eines Teils einer Immobilie, die nach dem 31. Dezember 2020 erworben oder errichtet wurde und als Mietwohnung genutzt wird, deren Fertigstellung weniger als fünf Jahre vor dem 1. Januar des Steuerjahres zurückliegt, hat Anspruch auf einen Freibetrag vom steuerpflichtigen Einkommen, der als Immobiliensonderfreibetrag bezeichnet wird.

Der Steuerpflichtige, der einen gewerblichen Gewinn, einen land- und forstwirtschaftlichen Gewinn oder einen Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufs erzielt, der im Großherzogtum Luxemburg steuerpflichtig ist und unter Berücksichtigung einer beschleunigten Abschreibung von 4 % gemäß Artikel 32ter Absatz 1 L.I.R. ermittelt wird, aufgrund einer Immobilie oder eines Teils einer Immobilie, die vor dem 1. Januar 2023 erworben oder errichtet wurde und als Mietwohnung genutzt wird, deren Fertigstellung weniger als fünf Jahre vor dem 1. Januar des Steuerjahres zurückliegt, hat Anspruch auf einen Freibetrag vom steuerpflichtigen Einkommen, der als Immobiliensonderfreibetrag bezeichnet wird.

Der Betrag des Freibetrags beläuft sich auf 1 Prozent der Summe der Werte, die der Berechnung der oben genannten beschleunigten Abschreibungen von 4 Prozent zugrunde liegen, darf jedoch 10.000 Euro nicht überschreiten.

Im Falle einer gemeinsamen Besteuerung kommt jeder Ehepartner oder Partner in den Genuss des Sonderfreibetrags für Immobilien unter den oben genannten Bedingungen.

## - Sonderabschlag Bau (Artikel 129f L.I.R.)

---

Steuerpflichtige, die im Großherzogtum Luxemburg ein im Sinne von Artikel 10 Nummer 7 steuerpflichtiges Nettoeinkommen aus Gebäuden oder Gebäudeteilen erzielen, die als Mietwohnungen genutzt werden, haben Anspruch auf einen Freibetrag vom steuerpflichtigen Einkommen, der als Sonderabschlag Bau bezeichnet wird.

Die betreffenden Gebäude oder Gebäudeteile sind solche, für die der Steuerpflichtige zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 31. Dezember 2024 einen Kaufvertrag im Stadium der Fertigstellung unterzeichnet hat und deren Fertigstellung weniger als sechs Jahre vor dem 1. Januar des Steuerjahres zurückliegt.

Der Betrag des Freibetrags beläuft sich auf 4 Prozent der Summe der Werte, die als Mietwohnungen genutzt werden, auf der Grundlage der Berechnung der Abschreibung von 2 Prozent gemäß Artikel 106 Absatz 4, jedoch höchstens 250.000 Euro.

Bei gemeinsamer Veranlagung kommt jeder Ehepartner in den Genuss des Sonderabschlag Bau unter den oben genannten Bedingungen.

## - Freibetrag für die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigkeit (Artikel 129g L.I.R.)

---

Der Freibetrag für die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigkeit (AMVP) wird auf Antrag bei Weiterbeschäftigung im Berufsleben unter den in Artikel 129g L.I.R. festgelegten Bedingungen und Modalitäten gewährt.

Der Freibetrag beläuft sich auf 9.000 Euro pro Jahr, begrenzt auf 750 Euro pro Monat.

Der Steuerpflichtige kommt in den Genuss des gesamten monatlichen Freibetrags ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem er Anspruch auf eine persönliche Rente hat, bis zu dem Monat, in dem er seinen Anspruch auf eine persönliche Rente geltend macht.

Dem Antrag ist eine Bescheinigung der zuständigen luxemburgischen Rentenstelle beizufügen, aus der hervorgeht, dass der Steuerpflichtige seinen Anspruch auf persönliche Rente nicht geltend gemacht hat, obwohl er die Voraussetzungen dafür erfüllt.

## - Freibetrag laut Artikel 153(5) L.I.R.

---

Artikel 153 Absatz 5 L.I.R. sieht einen degressiven Abschlag vor für Lohnempfänger und Pensionierte, die der Besteuerung durch Veranlagung unterliegen und deren nichtabzugspflichtigen Einkünfte 600 € übersteigen.

Der Freibetrag entspricht dem Unterschied zwischen der Summe von 1.200 € und dem Betrag der nichtabzugspflichtigen Einkünfte.

### *Steuerbefreiter Teil (= nicht in Luxemburg steuerpflichtig)*

Dieser Teil betrifft die nichtabzugspflichtigen Einkünfte, die nicht in Luxemburg steuerpflichtig sind. Dieser Abschlag wird nur berücksichtigt zwecks Berechnung des Steuersatzes, der auf die in Luxemburg steuerpflichtigen Einkünfte anzuwenden ist.